

Fahrpreisbegünstigungen

und Modalitäten bezüglich ihrer Erlangung.

Die den Mitgliedern der k. k. Geographischen Gesellschaft bewilligten Fahrpreisermäßigungen bestehen nach dem gegenwärtigen Stande im folgenden:

I. Auf den Linien des Österreichischen Lloyd.

Neue Bestimmungen:

Die kommerzielle Direktion des Österreichischen Lloyd hat sich im Hinblick darauf, daß die den verschiedenen Korporationen gewährten Fahrpreisbegünstigungen eine solche Ausdehnung angenommen haben, welche die Normaltarife geradezu illusorisch erscheinen ließ, veranlaßt gesehen, eine Systemisierung dieser Konzessionen vorzunehmen. Nach diesen neuesten Bestimmungen wird unseren Mitgliedern:

1. Auf den adriatischen Linien für die Touren: Triest—Cattaro—Korfü und retour, Triest—Brindisi und retour und Triest—Venedig und retour die Begünstigung bedingungslos belassen, die höhere Klasse gegen Entrichtung des Tarifpreises des nächstniederen Platzes zu benützen. Selbstverständlich ist die Beköstigung an Bord nach dem Preise der benützten Klasse zu bezahlen. Das an die kommerzielle Direktion zu richtende schriftliche Ansuchen ist vom Generalsekretariate zu vidieren.

2. Auf den Mittelmeerlinien (Triest—Patras—Piräus—Konstantinopel, Triest—Alexandrien, Alexandrien—Konstantinopel, Korfü—Prevesa usw.), jedoch mit Ausschluß der Eillinien nach Alexandrien, wird die obige Begünstigung bloß für Studienreisen bewilligt. Die Mitglieder haben in ihrer diesfälligen Eingabe diesen Studienzweck nachzuweisen.

3. Für Forschungsreisen mit streng wissenschaftlichem Charakter wird einzelnen Mitgliedern über Befürwortung des Kollegiums oder Präsidiums auf allen gesellschaftlichen Linien ohne Einschränkung der Dampfer die Begünstigung eingeräumt, gegen Bezahlung des Tarifpreises für die nächstniedere Klasse, die höhere Klasse benützen zu können. Die Verpflegskosten sind

auch in diesem Falle für die benützte Klasse voll zu bezahlen. Es wird ausdrücklich bemerkt, daß die erwähnte Konzession wie auch alle übrigen Begünstigungen für Tour-Retourkarten nicht in Anwendung kommen können.

Diese Bestimmungen traten am 1. März 1905 in Kraft und gelten bis auf Weiteres.

II. Auf den Linien der königl. ungar. Seeschiffahrts-Gesellschaft „Adria“ in Fiume.

Von Seite der Generaldirektion der „Adria“ wird den Mitgliedern auf sämtlichen Linien ein 25⁰/₀iger Nachlaß vom Tarifpreise der benützten Klasse bewilligt. Ausgenommen ist selbstverständlich die Beköstigung an Bord, welche voll zu entrichten ist.

Außer den Merkantiltfahrten verkehren die Schiffe der „Adria“ auf folgenden drei großen Routen:

1. Auf der Linie Fiume—Sizilien—Spanien mit Berührung von Bari, Reggio, Catania, Malta, Messina, Palermo, Neapel, Genua, Marseille, Barcelona, Valencia.

2. Auf der Linie Fiume—Marseille mit Berührung von Triest, Bari, Catania, Reggio, Messina, Palermo, Neapel, Genua, Nizza, Marseille.

3. Auf der Linie Triest—Fiume—Nordafrika mit Berührung von Malta, Tunis, Algier, Oran, Gibraltar, Tanger, Larache, Casablanca, Mogador.

Die normalen Fahrpreise auf der Route nach Marseille und Spanien betragen für den Salon nach Bari 26, Reggio 56, Malta 56, Catania und Messina 56, Palermo 68, Neapel 70, Genua 80, Marseille 100, Barcelona 120 und Valencia 125, auf der nordafrikanischen Linie nach Malta 56, nach Algier 100, nach Oran 110, nach Gibraltar und Tanger 130, nach Larache und Casablanca 150, nach Mazagan 160, nach Mogador 170 und nach Malaga 120 Goldfranken, beziehungsweise Lire. Ein- und Ausschiffungsspesen, Brückengelder sowie die Kanalgebühren in Tunis (3 Franken) sind in den Fahrpreisen nicht inbegriffen.

Die Preise für Beköstigung an Bord betragen für Frühstück 1.50 Frank, für das Mittagmahl 3.50 Franken und für das Souper 2.50 Franken. Bei jeder Fahrtdauer von über 12 Stunden ist die Inanspruchnahme der Schiffsverpflegung obligatorisch. Die Verköstigung wird nur während der Fahrt, nicht aber während des Aufenthaltes in den Zwischenhäfen verabreicht. Salonpassagiere

haben Anspruch auf 100 kg Freigepäck. Alle vorerwähnten Preise haben Gültigkeit bis auf Widerruf.

Die von der Direktion der „Adria“ monatlich eingesendeten Fahrpläne können von derselben oder vom Fahrkartenbureau der königl. ungar. Staatsbahnen (I., Grand-Hôtel) eingeholt oder auch im Sekretariate eingesehen werden.

III. Auf den Linien der „Ungarisch-Kroatischen Seeschiffahrts-Gesellschaft“ in Fiume.

Den Mitgliedern wurde lediglich auf der dalmatinischen Strecke bedingungslos die Begünstigung gewährt, die I. Klasse gegen Entrichtung des Fahrpreises der II. Klasse benützen zu können.

V. Auf den Strecken der k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft.

Den Mitgliedern wurde auf sämtlichen, sonach auch auf der ungarischen Strecke eine 50%ige Ermäßigung, jedoch nur für Reisen zu wissenschaftlichen Zwecken gewährt.

V. Auf der Linie Wien—Aspang—Hochschneeberg.

Den Mitgliedern wurde bedingungslos ein 50%iger Nachlaß für die Relation Wien — Aspang und Wien — Schneeberg bis auf Widerruf bewilligt.

VI. Auf den Linien der k. k. priv. Südbahn

sowohl auf den österreichischen als auf den ungarischen Strecken wurde den Mitgliedern eine 50%ige Ermäßigung, jedoch bloß für Reisen zu ausgesprochen wissenschaftlichen Zwecken, zugesichert.

VII. Auf den Linien der k. k. priv. Kaschau-Oderberger Bahn.

Behufs Erleichterung des Besuches der Hohen Tatra (Csorbaer See, Großer Fischsee, Meerauge, Bad Schmecks, Aggteleker Höhle, Dobschauer Eishöhle usw.) wurde den Mitgliedern auf den Hauptlinien Kaschau—Oderberg, Abos—Orló und Zsolna (Sillein)—Zwardon bedingungslos ein 50%iger Nachlaß von dem Fahrpreise des benützten Zuges und der gewählten Wagenklasse zugestanden.

*Modalitäten zur Erlangung dieser Begünstigungen (ad I—VII).**Der genauen Beachtung empfohlen.*

Eine unmittelbare Inanspruchnahme der vorgedachten Begünstigungen auf Grund der Mitgliedskarte ist ausgeschlossen. Diejenigen Mitglieder, welche von den erwähnten Zugeständnissen Gebrauch machen wollen, haben vielmehr ihre an die betreffenden Direktionen zu richtenden Eingaben an das Sekretariat der Gesellschaft zur weiteren Veranlassung einzusenden; diese Eingaben sind, da der Gesellschaft aus Anlaß der Vermittlung von Begünstigungen keine Auslagen erwachsen sollen, mit einem an die betreffende Direktion adressierten frankierten Couvert sowie mit einem an die eigene Adresse gerichteten frankierten Couvert zu belegen. Wünscht jemand, daß die Hin- oder Retoursendung oder beide Sendungen rekommandiert werden, so sind die bezüglichen Kuverts auch mit der Rekommandationsgebühr zu versehen. Die Vermittlung von Fahrpreisbegünstigungen wird nur dann übernommen, wenn das ansuchende Mitglied mit dem Jahresbeitrage sich nicht im Rückstande befindet. In den Gesuchen um Fahrpreisbegünstigungen wolle von Terminbestimmungen abgesehen werden, da die bezüglichen Direktionen von der nicht ungerechtfertigten Ansicht ausgehen, daß diejenigen, die eine solche Begünstigung anstreben, sich rechtzeitig darum bewerben mögen.

VIII. Begünstigungen für Reisen in Bosnien und der Herzegowina.**Zur besonderen Beachtung:**

Nach einer Mitteilung der Direktion der bosnisch-herzegowinischen Landesbahnen ist bezüglich der den Mitgliedern der k. k. Geographischen Gesellschaft bei Fahrten auf diesen Bahnen in dankenswerter Weise eingeräumten $33\frac{1}{3}\%$ igen Ermäßigung insoferne eine nicht unwesentliche Änderung eingetreten, als die jenen Mitgliedern, welche sich im Besitze einer Legitimation befanden, zugebilligte Erleichterung, die obige Ermäßigung auch in kurzem Wege bei den Stationskassen auf Grund der Mitgliedskarte zu erwirken, am 1. Jänner 1910 außer Kraft gesetzt wurde.

Jene Mitglieder, welche auf ihren Reisen die bosnisch-herzegowinischen Landesbahnen benützen und der gütigst gewährten Fahrpreisermäßigung teilhaftig werden wollen, haben daher von nun an, ähnlich wie bei anderen Bahnen und Schiffahrts-Gesell-

schaften, ein an die Abteilung IV, Fremdenverkehrs-Bureau der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina in Sarajevo gerichtetes Gesuch, in welchem die zu befahrenden Strecken angegeben sind und das mit den erforderlichen Briefmarken für die Hin- und Rücksendung zu belegen ist, dem Sekretariate der Gesellschaft zur Einbegleitung, respektive Befürwortung zu übergeben. Nur bei eigentlichen Studienreisen wird dem betreffenden Mitgliede die Routenwahl, beziehungsweise eine Änderung in der Reiseroute dadurch ermöglicht, daß demselben eine temporäre Anweisung, gültig für alle Linien der bosnisch-herzegowinischen Landesbahnen, ausgestellt wird. In dem bezüglichen Gesuche ist der Zweck der Reise sowie die Dauer des Aufenthaltes in Bosnien und der Herzegowina anzugeben. — Bezüglich der bei Benützung der landesärarischen Hotels gewährten 15%igen Ermäßigung von den Logis-, Speise- und Getränkepreisen, für welche die Vorweisung der Mitgliedskarte des betreffenden Jahres gefordert wird, ist eine Änderung bisher nicht eingetreten.

Im Anschlusse an die obige Begünstigung wurde den Mitgliedern der Gesellschaft von dem k. u. k. Reichskriegsministerium auch auf der k. u. k. Militärbahn Banjaluka—Doberlin eine Fahrpreisermäßigung, und zwar in der Form zugestanden, daß eine beliebige Wagenklasse gegen Bezahlung des vollen Fahrpreises für die nächst niedere Wagenklasse benützt werden kann.

Die Begünstigung kann bis auf Widerruf direkt bei den Personenkassen in Anspruch genommen werden, wobei die Mitgliedskarte der k. k. Geographischen Gesellschaft für das betreffende Jahr und nebst dieser Karte noch eine amtliche Legitimation, wie z. B. Reisepaß, Heimatsschein u. dgl. oder ein vom Präsidium der k. k. Geographischen Gesellschaft befürwortetes Ansuchen vorzuweisen ist.

Schließung des Bureau.

Das Bureau und die Bibliothek der k. k. Geographischen Gesellschaft bleiben jährlich vom 1. bis 31. August geschlossen; während dieser Zeit können auch keine Fahrpreisbegünstigungen vermittelt werden.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen der Österreichischen Geographischen Gesellschaft](#)

Jahr/Year: 1912

Band/Volume: [56](#)

Autor(en)/Author(s):

Artikel/Article: [Fahrpreisbegünstigungen und Modalitäten bezüglich ihrer Erlangung. VII-XI](#)